

22.36 Sachanlageabgang - Zustimmung der SIHNV-Aktionäre (a) In dieser Klausel: "Break Fee Certification" bezeichnet in Bezug auf eine Material Asset Disposal Break Fee die schriftliche Bestätigung eines unabhängigen Finanzberaters (mit Ausnahme des Finanzberaters, der das/die betreffende(n) Mitglied(e) der Gruppe in Bezug auf die betreffende Material Asset Disposal berät), dass diese Material Asset Disposal Break Fee nicht wesentlich über dem liegt, was eine angemessene Break Fee auf dem relevanten Markt für eine Transaktion der Art der Material Asset Disposal unter Berücksichtigung der Bedingungen dieser Vereinbarung ist.

"Niederländisches Zivilgesetzbuch" bezeichnet das Burgerlijk Wetboek der Niederlande in der jeweils gültigen Fassung.

"Finanzberater" bezeichnet eine unabhängige international anerkannte Investmentbank, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder freiberufliche Dienstleistungsgesellschaft, die in jedem Fall regelmäßig Bewertungen von Unternehmen oder Finanzanlagen vornimmt oder über wettbewerbsfähige Verkaufsprozesse auf dem Markt und in der/den für den Verkauf von Sachwerten relevanten Gerichtsbarkeit(en) berät.

"SIHNV-Vorstand" bezeichnet den Vorstand der SIHNV.

"SIHNV-Aufsichtsrat" bezeichnet den Aufsichtsrat der SIHNV.

(b) Diese Klausel 22.36 gilt, wenn ein Mitglied der Gruppe beabsichtigt, eine einzelne Transaktion oder eine Reihe damit zusammenhängender Transaktionen zum Verkauf, zur Vermietung, zur Übertragung oder anderweitigen Veräußerung eines Vermögenswertes (einschließlich durch Verkauf von Vermögenswerten, Anteilsverkauf oder Aktienaussgabe) einzugehen, für den die Zustimmung der erforderlichen Mehrheitsaktionäre der SIHNV nach der Satzung der SIHNV erforderlich ist oder der anderweitig nach dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch ("SIHNV Shareholder Disposal Consent") erforderlich ist ("Material Asset Disposal"). SIHNV wird der Muttergesellschaft auf Verlangen so bald wie möglich die Informationen zur Verfügung stellen, die sie von Zeit zu Zeit benötigt, um zu beurteilen, ob eine mögliche Transaktion die Zustimmung des SIHNV-Aktionärs zur Veräußerung erfordert.

(c) Nach Genehmigung eines Verkaufs von wesentlichen Vermögenswerten an einen oder mehrere potenzielle Käufer (die "potenziellen Käufer", zu denen auch potenzielle Zeichner von Aktien einer Aktienemission gehören können) durch die Muttergesellschaft hat die Muttergesellschaft die SIHNV schriftlich darüber zu informieren:

(i) die Bedingungen des Materialabgangs (einschließlich solcher Informationen, die SIHNV vernünftigerweise benötigt, um eine nach Gesetz oder Verordnung oder gemäß den Regeln einer relevanten Börse erforderliche Offenlegung vorzunehmen);

(ii) den Prozess, der eingeleitet wurde, um den/die potenziellen Käufer zu identifizieren und die Bedingungen für den Abgang von Sachanlagevermögen zu vereinbaren;

(iii) das Quantum der Erlöse aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen, Veräußerungskosten und -aufwendungen, Abbruchgebühr für die Veräußerung von Sachanlagevermögen, SIHNV-Finanzierungsbetrag und verfassungspflichtiger Vorauszahlungsbetrag (jede Laufzeit gemäß der Definition in Absatz (j) unten); und

(iv) solche Informationen über die Gruppe, die SIHNV zuvor der Muttergesellschaft mitgeteilt hat (und die Muttergesellschaft wird die wahrscheinlichen

Informationspflichten der SIHNV vor jeder Mitteilung gemäß diesem Unterabsatz, die sie verlangen wird, anfordern) (vernünftigerweise), um zu beurteilen, ob die Zustimmung zur Veräußerung durch den SIHNV-Aktionär gemäß dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlich ist oder nicht, einschließlich ihrer Analyse hinsichtlich der neuesten Bewertungen der Gruppe mit unterstützenden Berechnungen, (die "Materialentsorgungsanzeige").

(d) SIHNV wird das Bestehen des Sachanlageabgangs und alle Informationen, die SIHNV gemäß dieser Klausel 22 mitgeteilt werden, aufbewahren und dafür sorgen, dass seine Direktoren, leitenden Angestellten, Manager und Berater dies tun.³⁶ jederzeit vertraulich, es sei denn, (i) die Muttergesellschaft (in angemessenem Umfang nach Rücksprache mit dem SIHNV), (ii) die Einberufung einer Hauptversammlung zur Einholung der Zustimmung zur Veräußerung des SIHNV-Anteils gemäß dieser Ziffer 22.36 oder (iii) die nach Gesetz oder Verordnung oder nach den Regeln einer relevanten Börse erforderlich ist.

(e) Sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, auf jeden Fall aber innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt einer Materialentsorgungsanzeige, wird SIHNV eine schriftliche Mitteilung an die Muttergesellschaft richten:

(i) Bescheinigung, dass nach Ansicht des SIHNV-Vorstands und des SIHNV-Aufsichtsrats, nachdem er eine angemessene rechtliche und buchhalterische Beratung in Anspruch genommen hat, die Zustimmung der SIHNV-Aktionäre zur Veräußerung erforderlich ist, dass jeder der SIHNV-Vorstände und der SIHNV-Aufsichtsrat der Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte zustimmen und dass der SIHNV eine Sitzung seiner Aktionäre einberufen wird, um der Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte zuzustimmen

("Einberufungsbestätigungsanzeige");

(ii) zu bestätigen, dass nach Ansicht des SIHNV-Vorstands und des SIHNV-Aufsichtsrats, nachdem er eine angemessene rechtliche und buchhalterische Beratung in Anspruch genommen hat, die Zustimmung des SIHNV-Aktionärs zur Veräußerung nicht erforderlich ist ("No Consent No No Notice"); oder

(iii) Bescheinigung, dass nach Ansicht des SIHNV-Vorstands und des SIHNV-Aufsichtsrats eine angemessene rechtliche und buchhalterische Beratung erfolgt ist, Die Zustimmung des SIHNV-Aktionärs kann erforderlich sein, aber dass der SIHNV-Vorstand und der SIHNV-Aufsichtsrat von ihrem Ermessen Gebrauch machen, dem Materialabgang ("Discretion to Object") mit klarer Begründung zu widersprechen, warum sie gemäß Absatz (f) nachstehend widersprechen dürfen, und drei Finanzielle Berater, die sie als unabhängiger Dritter zur Entscheidung nach Absatz (k) akzeptieren würden und die unabhängig vom SIHNV sind, ohne wesentliche widersprüchliche Pflichten oder Interessen an der Erfüllung der Rolle als unabhängiger Dritter zur Erfüllung der Rolle des unabhängigen Dritten in Bezug auf die betreffende Veräußerung von Sachwerten (die "Einberufungseinrede").

f) SIHNV ist nur dann berechtigt, eine Einberufungseinrede gemäß Absatz (e)(iii) zu erlassen, wenn der SIHNV-Vorstand und der SIHNV-Aufsichtsrat (die jeweils angemessen, objektiv, treuhänderisch und fachlich beraten handeln) dies beschlossen haben:

(i) die Bedingungen, zu denen der Abgang des Sachanlagevermögens erfolgen soll (einschließlich der Form der Gegenleistung, der aufgeschobenen Zahlungsvereinbarungen und der Preisanpassungsbedingungen), zu einem Wert führen, der wesentlich niedriger ist als der vernünftigerweise auf dem Markt

erzielbare Wert; oder

(ii) die Material Asset Disposal Break Fee liegt wesentlich über der auf dem relevanten Markt angemessenen Break Fee für eine Transaktion der Art des Material Asset Disposal (unter Berücksichtigung der erhöhten Ausführungskomplexität, die sich aus den Bedingungen dieser Vereinbarung ergibt), vorausgesetzt, dass kein solcher Einwand von SIHNV gemäß diesem Unterabschnitt (ii) erhoben wird, wenn (A) die Material Asset Disposal Break Fee drei Prozent beträgt. oder abzüglich des Veräußerungserlöses der wesentlichen Vermögenswerte und (B) die Muttergesellschaft hat dem SIHNV eine Break Fee Certification vorgelegt, (Absätze (i) und (ii) zusammen, die "Widerspruchsgründe").

(g) Innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung einer Einberufungsbestätigungsbekanntmachung oder einer umgekehrten Einberufungsbestätigungsbekanntmachung (oder, falls später, an die Muttergesellschaft, so schnell wie möglich nach Erhalt der nach Absatz (h) erforderlichen Informationen durch den SIHNV einberufen. SIHNV beruft eine Versammlung seiner Aktionäre ein, um die Zustimmung des SIHNV-Aktionärs zur Veräußerung unter Einhaltung der kürzesten Frist für eine nach geltendem niederländischem Recht und den für ihn geltenden Kotierungsvorschriften zulässige Hauptversammlung einzuholen, und fügt in diese Einberufung eine Empfehlung des SIHNV-Aufsichtsrats und des SIHNV-Vorstands an die Aktionäre des SIHNV ein, der Veräußerung des Sachvermögens zuzustimmen. Die einmal einberufene Hauptversammlung kann nur dann vertagt, verschoben oder verzögert werden, wenn sie einberufen wurde:

(i) eine solche Verschiebung, Verschiebung oder Verzögerung aufgrund wesentlicher Änderungen der Bedingungen für den Abgang von Sachanlagevermögen erforderlich ist;

(ii) alle von der Muttergesellschaft für die Zwecke der Hauptversammlung zur Verfügung gestellten Informationen nicht wesentlich korrekt sind; oder

(iii) eine solche Vertagung, Verschiebung oder Verzögerung aufgrund anderer Umstände erforderlich ist, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von SIHNV liegen.

h) Die Muttergesellschaft hat die Informationen, die SIHNV vernünftigerweise für die Aufnahme in die Einberufung der Hauptversammlung der SIHNV verlangen kann, zur Verfügung zu stellen und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, ein Aktionärsrundsreiben und/oder einen erläuternden Anhang, in dem die Informationen aufgeführt sind, die die Aktionäre der SIHNV vernünftigerweise erwarten können, eine informierte Entscheidung über die Veräußerungszustimmung der SIHNV-Aktionäre zu treffen. Diese Mitteilung und Begründung darf außer mit Zustimmung der Muttergesellschaft keine weiteren Informationen enthalten, die nach geltendem Recht vernünftigerweise erforderlich sind, und die Aktionäre des SIHNV müssen eine informierte Entscheidung über die Entsorgungszusage des SIHNV-Aktionärs treffen. SIHNV wird vernünftig und nach Treu und Glauben handeln, um die Zustimmung des SIHNV-Aktionärs zur Veräußerung so schnell wie möglich einzuholen, und die Muttergesellschaft über alle wesentlichen Entwicklungen in Bezug auf dieses Verfahren auf dem Laufenden halten. Zur Vermeidung von Zweifeln liegt seitens des SIHNV kein Verstoß gegen diese Klausel vor, wenn die Muttergesellschaft nicht rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung gestellt hat, die der SIHNV zur Einberufung der Gesellschafterversammlung benötigt.

(i) Wird die SIHNV-Veräußerungszustimmung des SIHNV-Aktionärs oder nach Erhalt einer No Consent No No Notice durch die Muttergesellschaft erteilt, kann die Veräußerung des Sachanlagevermögens gemäß ihren Bedingungen erfolgen, jedoch zur Vermeidung von Zweifeln unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Vertrages.

(j) Wenn SIHNV die Zustimmung des SIHNV-Aktionärs zur Veräußerung gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 22.36 eingeholt hat, die Zustimmung des SIHNV-Aktionärs aber von seinen Aktionären in der betreffenden Versammlung nicht erteilt wird:

(i) Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 60 Geschäftstagen danach (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den die Muttergesellschaft und der SIHNV vereinbaren können) die Darlehen im Voraus zu zahlen und Verpflichtungen gemäß den folgenden Bestimmungen aufzuheben

Klausel 9.2 (Erlöse) in Höhe des Veräußerungserlöses der Sachanlage nach Abzug eines Betrages ("Veräußerungskosten und -aufwendungen"), der allen angemessenen Kosten und Aufwendungen entspricht und Personen geschuldet wird, die nicht Mitglieder der Gruppe sind, die einem Mitglied der Gruppe im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Veräußerungserlös der Sachanlage entstehen oder entstehen werden (der "Veräußerungszwang Vorauszahlung Betrag");

(ii) SIHNV ist unmittelbar nach der Hauptversammlung verpflichtet, die Muttergesellschaft oder ein anderes maßgebliches Mitglied der Gruppe innerhalb von 60 Werktagen (oder so früh wie nötig, damit der Darlehensnehmer die in Absatz (i) vorgesehene Vorauszahlung in Höhe von einem Betrag von....) leisten kann:

(A) die Forderung des Darlehensnehmers oder eines Mitglieds der Gruppe (einschließlich aller Forderungen aus der Rückzahlung von konzerninternen Verbindlichkeiten) für den Abgang von Sachanlagevermögen ("Material Asset Disposal Proceeds"); und

(B) jede Bruchgebühr, die von einem Mitglied der Gruppe an den/die potenziellen Käufer zu zahlen ist ("Material Asset Disposal Break Fee", zusammen mit dem Material Asset Disposal Erlöse, der "SIHNV Funding Amount"), die in einer Weise finanziert werden, die nicht durch diese Vereinbarung eingeschränkt oder verboten ist; und

(iii) nach der Vorauszahlung der Darlehen und der Aufhebung von Zusagen in Höhe des obligatorischen Vorauszahlungsbetrags, wie in Absatz (i) oben beschrieben:

(A) Der Sicherheitsbeauftragte ist (und der Sicherheitsbeauftragte ist unwiderruflich ermächtigt, ohne weitere Untersuchungen, Untersuchungen oder Zustimmungen) unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von fünf Werktagen, alle ihm gewährten Sicherheiten über die Vermögenswerte, die Gegenstand der Veräußerung von Sachwerten sind, freizugeben; und

(B) Alle Vermögenswerte, die dem Abgang von Sachwerten unterliegen, sind von dem/den betreffenden Mitglied(en) der Gruppe unverzüglich an eine direkte Tochtergesellschaft von SIHNV oder so zu übertragen, dass sie vollständig und direkt im Besitz von SIHNV sind.

(k) Nach Erhalt einer einberufenen Widerspruchsschrift durch die Muttergesellschaft hat die Muttergesellschaft das Recht, die Widerspruchsdiskretion durch einen unabhängigen Dritten (einen "Schiedsrichter" und die "Widerspruchsdiskretion") durch Zustellung einer Widerspruchsschrift an die SIHNV (die "Widerspruchsschrift") innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der einberufenen Widerspruchsschrift

entscheiden zu lassen.

(l) In der Mitteilung zur Entscheidung ist klar anzugeben, welchen der drei Finanzberater in der Einberufungseinrede die Muttergesellschaft als Schiedsrichter akzeptiert ("Agreed NV Adjudicator").

(m) Für den Fall, dass keiner der identifizierten Finanzberater für die Muttergesellschaft akzeptabel ist, benennt die Muttergesellschaft einen Finanzberater aus der für sie akzeptablen Liste der vorab vereinbarten Schiedsrichter (den "Parent Nominee Adjudicator") in der Bekanntmachung zur Entscheidung.

(n) Der vereinbarte NV-Schiedsrichter oder der nominierte Elternschiedsrichter (soweit zutreffend) muss:

(i) innerhalb von 14 Werktagen nach der Überweisung eine Entscheidung zu treffen, die für die Mutter und den SIHNV verbindlich ist;

ii) berechtigt sein, eine unabhängige professionelle Beratung (einschließlich Rechtsberatung) in Anspruch zu nehmen, die sie vernünftigerweise erfordert;

(iii) unparteiisch handeln; und

(iv) nur darüber zu entscheiden, ob die Einwandgründe richtig ermittelt wurden oder nicht, so dass der SIHNV erlaubt war, eine Einberufungseinrede gemäß Absatz (f) zu versenden.

(o) Stellt der vereinbarte NV-Schiedsrichter oder der nominierte Elternschiedsrichter (soweit zutreffend) gemäß Absatz (n)(iv) fest, dass SIHNV nicht berechtigt war, eine einberufene Widerspruchsmittelung zuzusenden, wird SIHNV eine Versammlung seiner Aktionäre einberufen, um die Veräußerung des wesentlichen Vermögenswertes (eine "Aufgerufene Einberufungsbestätigungsmittelung") gemäß Absatz (g) oben zu genehmigen, und die SIHNV-Aktionäre über das Ergebnis der Diskretion zur Objektentscheidung zu informieren, vorausgesetzt, dass:

(i) der SIHNV-Vorstand und der SIHNV-Aufsichtsrat sind nicht verpflichtet, ihre ursprüngliche Entscheidung zur Abgabe einer Einberufungseinrede rückgängig zu machen oder zu ändern, noch sind sie verpflichtet, die Veräußerung wesentlicher Vermögenswerte zu genehmigen oder zu empfehlen;

(ii) kein Verzugsfall im Zusammenhang mit der Aufhebung ihrer Entscheidung oder der Veröffentlichung einer Aufhebung der Einberufungsbestätigung eintritt; und

(iii) wenn die Veräußerungszustimmung des SIHNV-Aktionärs von den SIHNV-Aktionären in der betreffenden Versammlung nicht erteilt wird:

(A) SIHNV ist unmittelbar nach der Hauptversammlung verpflichtet, die Muttergesellschaft oder ein anderes maßgebliches Mitglied der Gruppe innerhalb von 75 Werktagen nach dem Datum, an dem SIHNV der Muttergesellschaft die Einberufungseinberufung, die der Aufhebung der Einberufungsbestätigungsbekanntmachung unterliegt, zugestellt hat (oder so früh wie nötig, damit der Darlehensnehmer die in Absatz (B) vorgesehene Vorauszahlung leisten kann), in Fonds einzustellen, in Höhe des SIHNV-Finanzierungsbetrags, der in einer Weise finanziert wird, die nach dieser Vereinbarung nicht eingeschränkt oder verboten ist;

(B) Der Darlehensnehmer hat die Darlehen im Voraus zu zahlen und die Verpflichtungen gemäß Klausel 9.2 (Erlöse) in Höhe des Verfügungszwangsvorauszahlungsbetrags innerhalb von 75 Geschäftstagen nach dem Datum, an dem die SIHNV der Muttergesellschaft die einberufene Widerspruchsmittelung, die der aufgehobenen Einberufungsbestätigung unterliegt, zugestellt hat, zu stornieren; und

(C) nach der Vorauszahlung der Darlehen und der Aufhebung von Zusagen in Höhe des Veräußerungszwangsvorauszahlungsbetrags, wie in Absatz (B) oben beschrieben:

(i) Der Sicherheitsbeauftragte ist (und der Sicherheitsbeauftragte ist unwiderruflich ermächtigt, ohne weitere Untersuchungen, Untersuchungen oder Zustimmungen) unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von fünf Geschäftstagen, alle ihm gewährten Sicherheiten über die Vermögenswerte, die Gegenstand der Veräußerung von Sachwerten sind, freizugeben; und

(ii) alle Vermögenswerte, die dem Abgang von Sachwerten unterliegen, sind von dem/den betreffenden Mitglied(en) der Gruppe unverzüglich an eine direkte Tochtergesellschaft von SIHNV oder so zu übertragen, dass sie vollständig und direkt im Besitz von SIHNV sind.

(p) Stellt der vereinbarte NV-Schiedsrichter oder der nominierte Mutter-Schiedsrichter (soweit zutreffend) gemäß Absatz (n)(iv) fest, dass SIHNV berechtigt war, eine einberufene Widerspruchserklärung zuzustellen, wird die ursprüngliche einberufene Widerspruchserklärung aufrecht erhalten und es sind keine weiteren Maßnahmen des SIHNV-Vorstands oder des SIHNV-Aufsichtsrats in Bezug auf diese Veräußerung von Sachwerten erforderlich.

(q) Der vereinbarte NV-Schiedsrichter oder Parent Nominee-Schiedsrichter (soweit zutreffend) und alle Mitarbeiter oder Vertreter desselben haften nicht für etwas, das bei der Entlastung oder angeblichen Entlastung seiner Funktionen als Schiedsrichter getan oder unterlassen wurde, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung erfolgt in bösem Glauben.

(r) Alle in dieser Ziffer 22.36 vorgesehenen Fristen für die Bereitstellung von Mitteilungen oder für die Durchführung von Maßnahmen können um nicht mehr als 10 Werktage mit schriftlicher Mitteilung der Muttergesellschaft verlängert werden.

(s) Sobald eine Einberufungsbestätigungsanzeige, eine widerrufliche Einberufungsbestätigungsanzeige oder eine keine Einwilligungsanzeige zugestellt wird, ist sie unwiderruflich. Eine einmal zugestellte Einwendungserinnerung kann nur mit Zustimmung der Muttergesellschaft innerhalb von 15 Werktagen nach Zustellung widerrufen werden (vorausgesetzt, dass die SIHNV unmittelbar danach eine Einwendungsbestätigung, eine widerrufliche Einwendungsbestätigung oder eine keine Einwilligungsanzeige an die Muttergesellschaft zustellt) und danach nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der zweiten Kreditgeber, die gemäß den Bestimmungen des Zweiten Kreditvertrags gegeben wurden.